



Anlage des Zuwendungsbescheides (Stand 12/2021)

## Förderbestimmungen

Die Förderbestimmungen sind Nebenbestimmungen im Sinne des § 32 SGB X, die sich an die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) anlehnen. Sie sind als Anlage Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dieser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### § 1 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (3) Die Zuwendung wird unter Berücksichtigung der Angabe zur Mittelauszahlung im Antrag nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist ausgezahlt. Die Mittel können vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden, wenn sich der Zuwendungsempfänger:in mit den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und auf das Anfechten des Zuwendungsbescheides verzichtet.
- (4) Die Zuwendung darf bei Teil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, oder gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides und/oder die Förderbestimmungen verstoßen wird.
- (6) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### § 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- (1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - (1.1) bei einer Teilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - (1.2) bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **§ 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- (1) Der Zuwendungsempfänger:in hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro netto übersteigt, zu inventarisieren.
- (2) Die Zweckbindung angeschaffter Gegenstände richtet sich nach der aktuellen Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV), wenn der Anschaffungswert einen Betrag in Höhe von 150 Euro netto übersteigt. Der Zuwendungsempfänger:in hat sicherzustellen, dass angeschaffte Gegenstände sachgerecht genutzt und gelagert werden und nicht in Privatbesitz übergehen. Werden die bezuschussten Gegenstände nicht mehr für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin genutzt, sind diese an den Landkreis herauszugeben auch dann, wenn die Zweckbindung bereits abgelaufen ist. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Wert der angeschafften Gegenstände.
- (3) Der Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, geeignete Gegenstände, die gerade nicht für Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingesetzt werden, auf Anordnung des Landkreises an andere Träger der Jugendhilfe auszuleihen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Wert der angeschafften Gegenstände.

### **§ 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- (1) Der Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- (2) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- (3) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- (4) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht zeitnah verbraucht werden können und Minderausgaben zu verzeichnen sind.

### **§ 5 Nachweis der Verwendung**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist nachzuweisen.
- (2) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abrufbar.  
Der Verwendungsnachweis besteht aus
  - (2.1) allgemeinen Angaben zum Verwendungsnachweis gemäß Formular;
  - (2.2) einem Sachbericht. Dem sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Des Weiteren sind auf die wichtigsten finanziellen Positionen einzugehen.
  - (2.3) dem finanziellen Teil gemäß Formular und einer Belegliste. Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (3) Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer bzw. Aktenzeichen) enthalten.

- (4) Der Zuwendungsempfänger:in hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen - auch im Falle der Verwendungsbestätigung - sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **§ 6 Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger:in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz – Ruppín ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger:in zu prüfen.

## **§ 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- (1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 45 oder 47 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
  - (1.1) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
  - (1.2) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
  - (1.3) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).
- (2) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger:in
  - (2.1) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
  - (2.2) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (§ 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 50 Abs. 2a SGB X verzinst werden.